Befanntmachung.

[7] Das unterzeichnete Prafibium hat für die erstinstangliche Behandlung und Entscheidung berjenigen Rechtsangelegenheiten des Laudesherrn und der Mitglieber der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gefege an fich der sachlichen Zuständigeit eines Unterichters untersallen würden, auf Grund des I des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1879 zu dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz

den Großherzoglichen Landgerichtsdirektor Andreae als Rommiffar und für den Kall der Berhinderung

den Großherzoglichen Landgerichterath Dr. Hilbebrandt als regelmäßigen Stellvertreter beffelben

beftellt.

Wir bringen foldes zur allgemeinen Kenntniß unter bem Singuffigen, daß eine etwaige fpätere Aenderung in ben Perfonen besonderes befannt gemacht werben wird, außerdem aber augunehmen ift, daß im weiteren Geschäftsjahr die obige Bestellung ebenfalls erfolgt ift.

Beimar, ben 30. Dezember 1886.

Das Präsibium bes Großherzogl. Sächs. Landgerichts. Dr. Fries.